



Bundesverband
**Holzpackmittel, Paletten,
Exportverpackung e.V.**

HPE e.V. · Rhöndorfer Str. 85 · 53604 Bad Honnef · Germany

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Per Mail

R 0.1 MK

Bad Honnef, 3. September 2020

Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten (Verbandssanktionengesetz – VerSanG) - Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Seit seiner Gründung im Jahre 1869 vertritt der Bundesverband Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackung (HPE) e.V. die Interessen von mittlerweile mehr als 430 überwiegend inhabergeführten Unternehmen aus allen Bereichen der Holzpackmittelindustrie. Unternehmen, die seit sechs oder gar sieben Generationen in Familienhand und eng verwurzelt mit ihrer Region sind. Das schließt die dort lebenden Menschen ein, mit denen sie nicht nur als Arbeitgeber sondern auch als Förderer von Kultur- und Sport, als Teil der Sozialgemeinschaft eng verbunden sind.

Diese Unternehmen, von denen laut aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes gerade einmal 48 Betriebe mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigen, mit diesem Gesetzentwurf durch einen pauschalierten Generalverdacht als latent kriminell abzustempeln, ist nicht mehr bloß unseriös. Es ist vielmehr untragbar, stellt es doch die identitätsstiftenden Eigenschaften ehrbarer Kaufleute grundlegend in Frage.

Die in Unternehmen übliche Arbeitsteilung in der Begründung des Gesetzesentwurfes als „kriminogene“ Organisationsformen zu bezeichnen und zu unterstellen, dass diese arbeitsteiligen Organisationsformen aufgrund einer erleichterten „Verantwortungsdiffusion“ Straftaten von Unternehmensangehörigen erleichtern sowie Teilen der Wirtschaft vorzuwerfen, eine „kriminelle Verbandsattitüde“ zu pflegen, welche sich prägend auf das Verhalten der Mitarbeiter auswirke, irritiert nicht nur. Es macht fassungslos.

Die kleinen und mittelständischen Unternehmen für das kriminelle Verhalten einiger Weniger durch neue, enorme bürokratische Hürden in Haftung zu nehmen und damit der europäischen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit weitere Hürden in den Weg zu stellen, ist nur einer von vielen nicht nachvollziehbaren Aspekten. Zudem gehen Maß und Ziel und damit die Verhältnismäßigkeit der Gesetzesinitiative weit an einer eigentlich schon gelösten Problemstellung vorbei.

Die bestehenden Sanktionen des Gewerbe-, Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts mit Bußgeldern von bis zu 10 Millionen Euro (OWiG) und weiteren Maßnahmen sind mit Sicherheit schon Abschreckung genug. Der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgestellte allgemeine Sanktionsrahmen basierend auf dem Umsatz als Bemessungsgrundlage für Strafzahlungen kann bei Unternehmen mit

Bundesverband Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackung e.V.

Rhöndorfer Straße 85
53604 Bad Honnef
Germany

Fon: +49 (22 24) 96 91 5 - 0
Email: office@hpe.de
Internet: www.hpe.de

VR 4180, Frankfurt am Main
Geschäftsstelle Bad Honnef
Vorsitzender: Jürgen Rademacher
Geschäftsführer: Marcus Kirschner

Banking
Sparkasse KölnBonn
SWIFT-BIC: COLSDE33
IBAN: DE71 3705 0198 0000 2016 73

geringer Gewinnmarge zur Insolvenz führen. Weitere Kriterien sind unzureichend und nicht reproduzierbar angeführt. Hinzu kommt noch die Möglichkeit der Vorteilsabschöpfung.

Auch daher ist es völlig unverständlich, warum ein Unternehmen - im Widerspruch zum bisher im deutschen Strafrecht geltenden Grundsatz, dass die strafrechtliche Haftung nur den schuldhaft Handelnden trifft - als juristische Person für Fehlverhalten Einzelner bestraft werden soll. Das macht jegliche Compliance Maßnahmen quasi obsolet, da diese maximal strafmindernd aber nicht strafbefreiend wirken. Weiterhin trifft es dann nämlich die Gemeinschaft der Mitarbeiter, Anteilseigner sowie weitere Share- und Stakeholder de facto „gesamtschuldnerisch“, zusätzlich oder gar anstelle von handelnden Tätern, die in einem solchen Falle gemäß der v.g. Regelungen zur Rechenschaft zu ziehen wären. Somit würden ungerechtfertigt Existenzen gefährdet. Der Grundsatz der strafrechtlichen Haftung von schuldhaft Handelnden würde ausgehebelt und ein Organisationsverschulden pauschal unterstellt.

Der neu geschaffene Begriff der „Verbandstat“ fungiert dabei durch seine völlig überzogene, ausufernde und jede Straftat überall auf der Welt umfassende Definition als Vehikel dazu, das Fehlverhalten einer Einzelperson, hier „Leitungsperson“ bis ins mittlere Management reichend definiert, pauschal dem Unternehmen anzulasten. Dementsprechend sind die vorgesehenen Nachwirkungen auf Rechtsnachfolger ebenfalls als überzogen zu betrachten.

Die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung eines Unternehmens würde ebenfalls unbeteiligte Share- und Stakeholder treffen und den wirtschaftlichen Druck unnötiger Weise verschärfen. Die mutmaßlich intendierte zusätzliche Abschreckungswirkung und der unbestimmte Begriff der „großen Zahl“ von Geschädigten führt nicht nur zu einem wirtschaftlichen Schaden, sondern auch dazu, dass zur Vermeidung desselben vor Schuldfeststellung und damit möglicher Unschuldsmittlung Einigungen mit dem Ziel der Verfahrenseinstellung angestrebt werden. Dafür sind nicht nur die Liquidität schmälernde Rückstellungen zu bilden. Vielmehr werden Tür und Tor für wettbewerbsverzerrende Anschuldigungen geöffnet.

Die Verfolgung von Verbandstaten wird nach dem vorliegenden Entwurf dem Legalitätsprinzip unterworfen. Somit sind die Verfolgungsbehörden bei Vorliegen eines Anfangsverdachts zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verpflichtet. Dies unterscheidet sich grundlegend von dem derzeitigen Opportunitätsprinzip im Ordnungswidrigkeitenrecht, wonach es im Ermessen der zuständigen Behörde steht, ob eine Ahndung erfolgt oder nicht.

Dass eine Milderung von Sanktionen bei internen Untersuchungen vorgesehen ist, wäre vom Grundgedanken her zu begrüßen. Die dafür gemachten Vorgaben, wie die Trennung von mit der Untersuchung beauftragten dritten Person und der Rechtsvertretung des Unternehmens sowie die ununterbrochene und uneingeschränkte Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden und die Zurverfügungstellung von Informationen sind problematisch. Nicht nur, dass ein Unternehmen quasi hoheitliche Aufgaben übernimmt. Vielmehr hat es der eigenen Verteidigung dienliche und als Unternehmenseigentum zu betrachtende Informationen weiter zu geben, wodurch ein Konflikt zwischen dem Verbot der Pflicht zur Selbstbelastung und der Aufklärungspflicht kreiert wird. Die damit einhergehenden Hinweise auf die Beachtung der Grundsätze eines fairen Verfahrens sind zu unbestimmt, als dass ein konkretes Verständnis für eine Sanktionsmilderung entwickelt werden kann.

Auf die Kodifizierung eines Unternehmensstrafrechts in Form des Verbandssanktionengesetzes und die damit verbundene Kriminalisierung der Unternehmen sollte unbedingt verzichtet werden. Vielmehr sollten eigenverantwortliches und freiwilliges Handeln sowie der Beitrag zur Gesellschaft eher gewürdigt und gestärkt werden. Positive Anreize bei der freiwilligen Implementierung von Compliance Maßnahmen in Relation zur Größe und Leistungsfähigkeit der Unternehmen, zum Beispiel steuerlicher Art, könnten die jetzt schon sehr hohe administrative Last der Unternehmen erträglicher und nachvollziehbarer machen, anstatt mit immer neuen bürokratischen Hürden und Strafandrohungen den

Kern der wirtschaftlichen Tätigkeit auszuhöhlen.

Beide, sowohl der Förder- als auch der Sanktionsansatz, bedingen jedoch die klare Formulierung gleichermaßen konkreter, gewichteter, reproduzierbarer und gemäß der Leistungsfähigkeit eines Unternehmens skalierbarer Compliance- Kriterien. Diese fehlen in vorliegendem Gesetzentwurf völlig. Vielmehr könnte aus einem marginalen Rechtsverstoß eines Einzelnen, ein Organisationsmangel abgeleitet werden.

Darüber hinaus sind Titel und Zeitpunkt des Entwurfes des Verbandssanktionengesetzes nachdrücklich zu kritisieren. Mitten in der Coronakrise, die die deutsche Wirtschaft vor existentielle Herausforderungen stellt, einen schon im Vorfeld vielfach kritisierten Gesetzentwurf mit derartiger Tragweite vorzulegen, kommt zur Unzeit und wirft zumindest Fragen auf. Jetzt zusätzliche Belastungen gepaart mit deutlichen Rechtsunsicherheiten auf den Weg zu bringen, während an anderer Stelle richtige und zielgerichtete Maßnahmen zügig und vergleichsweise unbürokratisch umgesetzt werden, wirft deutliche Schatten auf das frisch gestärkte Vertrauen rechtstreuer Unternehmen in die Politik. Umso befremdlicher wirkt die Begründung: Gerade in wirtschaftlich schweren Zeiten sei es „wichtig, die große Mehrzahl der Unternehmen zu stärken, die sich an die Regeln halten und nicht die Notsituation vieler ausnutzen, um sich ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen.“

Zudem wirkt der Titel des Vorhabens „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ irreführend. An die Stelle der Stärkung tritt letztlich eine Kollektivhaftung für das Fehlverhalten Einzelner. Ein potentieller wirtschaftlicher Untergang eines Unternehmens samt aller negativer Folgen für Share- und Stakeholder wird billigend in Kauf genommen.

Selbstverständlich müssen aus Unternehmen heraus begangene strafbare Handlungen geahndet werden. Allerdings besteht aufgrund der existierenden Rechtsinstrumente kein weiterer Regelungsbedarf. Daher sowie aus den oben angeführten Gründen, sollte von diesem Gesetzesvorhaben Abstand genommen werden.

Zum HPE: Der Bundesverband Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackung (HPE) e.V. ist ein Fachverband mit mehr als 430 überwiegend inhabergeführten Unternehmen aus allen Bereichen der Holzpackmittelindustrie, die etwa 80 % des Branchenumsatzes von rund 2,3 Mrd. Euro repräsentieren. Die Mitglieder des HPE sind Anbieter von Paletten, Packmitteln, Kabeltrommeln, Steigen und Spankörben aus Holz sowie Dienstleister aus den Bereichen Verpacken, Containerstau und Logistik. Der hochgerechnete Holzbedarf der Branche liegt – inklusive der Kleinbetriebe unter 20 Mitarbeitern – bei rund sechs Mio. Kubikmetern. Die Produkte der Unternehmen tragen wesentlich dazu bei, dass die Wirtschaft in Bewegung bleibt, alle Güter sicher ihr Ziel erreichen und die Bevölkerung versorgt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus Kirschner
Geschäftsführer